

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.06.2018
zu Ltg.-110/A-5/9-2018
~~Ausschuss~~

St. Pölten, am 11. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezogen auf die Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini, eingelangt am 14.05.2018, GZ Ltg.-110/A-5/9-2018, wird ausgeführt, dass gemäß § 7 Abs. 1 und 2 NÖ Grundversorgungsgesetz für hilfs- und schutzbedürftige Fremde kein Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform bzw. auf die Gewährung einer individuellen Unterkunft bzw. Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht. Es obliegt der zuständigen Behörde, in welchen Unterkünften die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden untergebracht werden. Die Nationalitäten gliederten sich in Fremde aus Afghanistan, Russland, Nigeria, Marokko, Kongo, Irak, Pakistan und Algerien, Kosovo, Ägypten, Armenien, Bangladesch, Benin, Georgien, Guinea, Indien, Kamerun, der Mongolei und der Ukraine. Da die Versorgung von nicht abschiebbaren Fremden ohne Aufenthaltsrecht gemäß § 17 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt, ergingen die Schreiben im Rahmen einer gewöhnlichen Postzustellung. Abgesehen davon, dass wie bereits oben angeführt, kein Rechtsanspruch auf bestimmte Unterkünfte besteht, sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch keine Bescheide zu erlassen. Es erfolgte keine Übersetzung in die jeweilige Landessprache, weil dies im NÖ Grundversorgungsgesetz auch nicht vorgesehen ist und für allfällige Übersetzungen die beiden Betreuungsorganisationen Caritas und Diakonie zur Verfügung stehen. Bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme der angebotenen Quartiere wurden

keine Aufzeichnungen geführt. Hilfs- und schutzbedürftige Fremde sind auch nicht verpflichtet Grundversorgungsleistungen bzw. angebotene Unterkünfte in Anspruch zu nehmen. In jenen Fällen in den die angebotenen Grundversorgungsleistungen angenommen wurden, wird die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit geprüft. Bei nicht abschiebbaren Fremden ohne Aufenthaltsrecht ist neben der Hilfsbedürftigkeit für den Bezug der Grundversorgung die entsprechende Rückkehrwilligkeit erforderlich. Die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen finden sich in § 3 und 4 NÖ Grundversorgungsgesetz. Die Entscheidung im Sinne der zitierten Bestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes obliegt dem zuständigen Regierungsmitglied und nicht der Landesregierung im Kollegium.

Mit freundlichen Grüßen
Gottfried Waldhäusl e.h.